

nehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Anglistik des Fachbereichs II.

§ 6
Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7
Mündliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature finden keine mündlichen Prüfungen statt.

Anhang

Bachelor-Studiengang English Language, Linguistics and Literature (HF)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 50 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzungen
Modul 1 - Introduction to Linguistics and Literary Studies I: Basic Principles	1 Semester	20 LP	90-minütige Klausur
Modul 2 - Introduction to Linguistics and Literary Studies II: Text Analysis	1 Semester	20 LP	90-minütige Klausur
Modul 3 - Linguistic, Literary and Cultural Studies: text analysis (British texts)	1 Semester	20 LP	Zwei 6-seitige Hausarbeiten, davon eine als Prüfungsleistung
Modul 4 - Linguistic, Literary and Cultural Studies: methods and theories (American texts)	1 Semester	20 LP	Zwei 6-seitige Hausarbeiten, davon eine als Prüfungsleistung
Modul 5 - Linguistic, Literary and Cultural Studies: special options	1 Semester	20 LP	Zwei 6-seitige Hausarbeiten (Sprach- und Literaturwissenschaft)
Modul 6 - Linguistic or Literary Studies: specialization and examination	1 Semester	8 LP	90-minütige Klausur
Wissenschaftliche Arbeit		12 LP	40-seitige Arbeit in Linguistik oder Literaturwissenschaft

2.2 Wahlpflichtmodule
keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

4. Verpflichtende Praktika
Keine

§ 8
Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature haben schriftliche Prüfungen eine Dauer von 90 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. März 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

2654.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (Kernfach)

Vom 20. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 5/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Zeugnis
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs „North American Studies: USA and Canada“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Zu diesem Master-Studiengang an der Universität Trier wird zugelassen, wer einen Bachelor of Arts-Studiengang mindestens mit der Note 2,0 absolviert hat.

§ 3
Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ wird als Kernfach angeboten.

§ 4
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 28 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7
Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8
Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen eine Stunde.

(2) Im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.

§ 9
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang „North American Studies: USA and Canada“ außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der französischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der französischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterinnen

oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10
Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. März 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang

Master-Studiengang North American Studies: USA and Canada

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Zu diesem Master-Studiengang an der Universität Trier wird zugelassen, wer einen Bachelor of Arts-Studiengang mindestens mit der Note 2,0 absolviert hat.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 28 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungs-voraussetzungen
Modul 1 - Surveys of Key Narratives in North American Culture and Literature	1 Semester	15 LP	Einstündige Klausur
Modul 2 - Narratives in North American Culture and Literature	1 Semester	15 LP	15-seitige Hausarbeit
Modul 3 - Key Narratives in North American Society	1 Semester	15 LP	15-seitige Hausarbeit
Modul 4 - Major Narratives in North American Culture	1 Semester	15 LP	15-minütige mündliche Prüfung
Modul 5 - North American Media Narratives	1 Semester	15 LP	15-seitige Hausarbeit
Modul 6 - Contemporary Topics in North American Studies	1 Semester	15 LP	15-minütige mündliche Prüfung

2.2 Wahlpflichtmodule
keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine